

Tierschutz-Hundeverordnung = TierSchHuVo

ab 01.01.2022, z.T. ab 01.01.2023 Bundes-M. d. Justiz

Bei Anschaffung und Halten von Hunden aller Art ist neben dem Nds. Hundegesetz die Neufassung der *TierSchHuVo* zu berücksichtigen.

In Stichworten:

- genügend Auslauf
- mehrfach u. Ausreichend täglicher Umgang mit der Person, die ihn betreut (Betreuungsperson), z. B. Welpen bis zu einem Alter von 20 Wochen mindst. 4 h
- regelmäßiger Kontakt zu Artgenossen
- Erziehung hat ausschließlich positiv zu erfolgen (!!?) schmerzhaftes Mittel sind verboten! wie Stachelhalsband, Würger, Reizstromgeräte etc.
- individueller Liegeplatz und individuelle Fütterung bei mehrfach Haltung
- dafür Sorge zu tragen, dass keine unkontrollierte Vermehrung stattfindet
- Anforderung bei planmäßiger Zucht, z.B. Transport von Welpen, max. Zahl an Würfen
- „ „ Haltung im Freien (speziell f Herdenschutzhunden)
- „ „ Haltung in Räumen = Licht ,Luft, freie Sicht !
z. B. Zwinger = ausreichende Größe, ausreichende Hütte entspr. Hundart
- Anbindung (Hofhund) verboten (Ausnahmen)
- die Betreuungsperson hat dafür zu sorgen, dass ausreichend Futter und Wasser in entsprechender Qualität zur Verfügung steht, ferner für Pflege und Gesundheit
- die Unterbringung ist mindst. 2 x am Tag zu kontrollieren
- für frische Luft u. entsprechende Temperatur ist Sorge zu tragen, z. B. Verbleib im Auto!!
- Aufenthaltsbereich ist sauber und Ungeziefer frei zu halten
- Ausstellungsverbot von Qualrassen und z.B. Hundekämpfe sind verboten

Für jede/n Halter/in ist die Beschäftigung mit den gesetzgebenden VO und Vorschriften Pflicht.

Angaben sind nicht vollständig

Klaus Kornau Hundeobmann